



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

22. Jahrgang

Potsdam, den 12. April 2011

Nummer 4

**Bekanntmachung des Kirchengesetzes vom 20. November 2010
über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder
für das Jahr 2011 (Kirchensteuerbeschluss)**

Auf Grund des § 6 des Brandenburgischen Kirchengesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 358) wird nachstehend der von mir anerkannte Kirchensteuerbeschluss bekannt gemacht.

Potsdam, den 18. März 2011

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Dr. Helmuth Markov

**Kirchengesetz vom 20. November 2010 über die Art und Höhe
von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2011
(Kirchensteuerbeschluss)**

§ 1

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, im Rahmen des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes Landeskirchensteuer in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der für das Steuerjahr jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Kappung der Progression auf höchstens jedoch 3 v. H. des zu versteuernden Einkommens für die im Land Brandenburg wohnenden steuerpflichtigen Kirchenmitglieder keine Anwendung findet.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz (Kirchensteuerbeschluss) gilt für das Jahr 2011 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Schwerin, 20. November 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 18. März 2011

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Dr. Helmuth Markov

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg